

**Thüringer Verordnung  
zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft  
(ThürSchfTGAVO)  
Vom ....**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 17 Abs. 4 sowie des § 18 Abs. 2 Satz 5, Abs. 10 Satz 5 und Abs. 11 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 10. September 2015 (GVBl. S. ...) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger:

**§ 1**

Verordnungszweck und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Erhebung von Prüfungsgebühren an berufsbildenden Ersatzschulen (§ 7 Abs. 3 ThürSchfTG), die Zuordnung von Bildungsgängen zu Berufsfeldern (§ 17 Abs. 4 ThürSchfTG), das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl (§ 18 Abs. 2 ThürSchfTG), die Pflicht zur Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben der Schulen (§ 18 Abs. 10 Satz 5) sowie die Einzelheiten zur Auszahlung der Finanzhilfe und der Verwendungsnachweisführung (§ 18 Abs. 11 Satz 3 ThürSchfTG).
- (2) Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

**§ 2**

Ermittlung von Schülerzahlen

- (1) Für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe ist die Zahl der Schüler maßgebend, die am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfejahres die Ersatzschule besuchen. Schulträger, die staatliche Finanzhilfe beantragen wollen, haben die am 1. März des Finanzhilfejahres bestehende Schülerzahl bis zum darauf folgenden 15. März an das Ministerium zu melden. Das Ministerium kann vorschreiben, dass für die Meldung von ihm herausgegebene Formblätter zu verwenden sind oder eine elektronische Erfassung zu erfolgen hat.
- (2) Bei allgemein bildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Anzahl der Schüler jeweils getrennt nach Klassenstufen auszuweisen. Bei berufsbildenden Schulen hat die Meldung nach Absatz 1 die Schülerzahl in jedem an der Schule laufenden Bildungsgang auszuweisen.
- (3) Bei der Meldung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht nach Absatz 1 ist für jeden Schüler der Förderschwerpunkt nach der Einteilung in Anlage 1 Nr. 1 d) ThürSchfTG anzugeben. Die Meldung hat weiterhin die Erklärung zu enthalten, dass für jeden Schüler ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, das den staatlichen Anforderungen an die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht.
- (4) Der Schulträger hat ausdrücklich mitzuteilen, ob und wie viele Schüler er an der jeweiligen Schule in Bildungsgängen unterrichtet hat, die vor dem 1. März regulär beendet wurden, und wie viele dieser Schüler sich in den Abschlussklassen befunden haben.
- (5) Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Schülers bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe für eine Schule ist es, dass zum Stichtag ein gültiger Beschulungsvertrag zwischen dem Schulträger und dem Schüler (beziehungsweise dem Sorgeberechtigten bei minderjährigen Schülern) vorliegt und der Schüler grundsätzlich am Unterricht der Schule teilnimmt.

## **Verordnungsentwurf der Landesregierung**

### **Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die §§ 7 Abs. 3, 17 Abs. 4 sowie 18 Abs. 2, 10 und 11 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) ermächtigen die Landesregierung, Einzelheiten über die Erhebung von Prüfungsgebühren an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft durch die Staatlichen Schulämter, die Zuordnung von Bildungsgängen zu Berufsfeldern, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl für die staatliche Finanzhilfe, das Nähere über die Pflicht der Schulen zur Auskunft über Einnahmen und Ausgaben sowie die Einzelheiten der Auszahlung und der Verwendungsnachweisprüfung bei der staatlichen Finanzhilfe durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die genannten Bereiche sind im Interesse einer Gleichbehandlung der freien Schulen und Schulträger sowie einer verbindlichen Vorgabe bei der Ausführung des ThürSchfTG näher zu regeln, ohne dass sie verfassungsrechtlich zwingend einer gesetzlichen Regelung bedürften.

#### **B. Lösung**

Erlass einer Ausführungsverordnung zum ThürSchfTG.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Durch die Ausführungsverordnung entstehen keine direkten Kosten, die über die Kosten hinausgehen, die durch die verfassungsrechtlich begründete Verpflichtung zur Zahlung der staatlichen Finanzhilfe aufgrund des ThürSchfTG entstehen. Durch die Änderungen des ThürSchfTG aufgrund des Gesetzes vom 23. September 2015 ergeben sich für das Land im Jahr 2016 voraussichtlich Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 154 Mio. € und im Jahr 2017 voraussichtlich 163,2 Mio. € für die staatliche Finanzhilfe.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

### § 3

#### Antrag auf staatliche Finanzhilfe

(1) Die staatliche Finanzhilfe wird für jedes Finanzhilfejahr (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 ThürSchFTG) aufgrund eines schriftlichen Antrags des Schulträgers an das Ministerium gewährt. Der Antrag hat sich auf die Meldungen nach § 2 zu beziehen und soll bis zum 30. November des dem Finanzhilfejahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Das Ministerium kann ein Antragsformular herausgeben und dessen Verwendung vorschreiben.

(2) Der Antrag auf staatliche Finanzhilfe für eine Schule, die erstmalig nach Ablauf der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFTG finanzhilfeberechtigt wird, soll spätestens am 30. Juni des Finanzhilfejahrs gestellt werden. Für eine Schule, die nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchFTG erstmalig staatliche Finanzhilfe aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist erhalten soll, soll der Antrag auf staatliche Finanzhilfe in der Frist nach Satz 1 gestellt werden. Für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe im ersten Finanzhilfejahr wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Schülerzahl der dem Betriebsbeginn folgenden amtlichen Schulstatistik zugrunde gelegt.

(3) Bei einer Schule, die sich nach § 18 Abs. 5 Satz 3 ThürSchFTG im Aufbau befindet, werden die nach § 18 Abs. 5 Satz 4 ThürSchFTG neu hinzugekommenen Schüler auf Antrag bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe durch einen gesonderten Bescheid nachträglich berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober des Finanzhilfejahrs zu stellen.

### § 4

#### Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe

(1) Die staatliche Finanzhilfe wird durch einen Bescheid des Ministeriums festgesetzt und jeweils für ein Finanzhilfejahr gewährt. Sie wird in zwölf monatlichen Raten jeweils zum dreißigsten Tag eines Monats gezahlt. Die Raten von Januar bis Juni sind Abschlagszahlungen auf die staatliche Finanzhilfe, deren endgültige Höhe erst mit dem Bescheid über die staatliche Finanzhilfe im Finanzhilfejahr festgesetzt wird. Sie werden auf der Grundlage einer Festsetzung geleistet und betragen ein Zwölftel der im Vorjahr gewährten staatlichen Finanzhilfe. Der Bescheid nach Satz 1 berücksichtigt die nach § 2 gemeldeten Schülerzahlen des laufenden Finanzhilfejahrs sowie die geleisteten Abschlagszahlungen im Wege einer Schlussrechnung und setzt die Höhe der verbleibenden im Finanzhilfejahr zu zahlenden Raten fest. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium kann Auszahlungen zurückbehalten, wenn der Träger den nach § 5 zu erbringenden Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfejahre nicht oder wiederholt nicht fristgerecht vorgelegt hat.

### § 5

#### Nachweis der Verwendung

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben für ein abgelaufenes Finanzhilfejahr spätestens bis zum 31. August des folgenden Kalenderjahrs einen Nachweis über die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der Frist nach Satz 1 beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen, das eine Vorprüfung vornimmt. Das zuständige Staatliche Schulamt kann die Frist in Ausnahmefällen auf begründeten schriftlichen Antrag verlängern und informiert hierüber das Ministerium.

(2) Das Ministerium gibt die für den Verwendungsnachweis zu benutzenden Formulare vor. Diese werden auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

(3) Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang und in welchen Fächern die genehmigten oder angezeigten Lehrkräfte sowie das in § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchFTG genannte Personal eingesetzt worden sind. Für die Anerkennung von Kosten für

Personal nach Satz 1 ist der Eingang der Anzeige nach § 5 Abs. 3 und 9 ThürSchFTG maßgebend.

(4) Sofern der Träger andere öffentliche Mittel zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Schule in Anspruch genommen hat, sind diese Mittel im Verwendungsnachweis nach Art, Verwendungszweck und Umfang anzugeben.

(5) Der Schulträger ist verpflichtet, die dem Verwendungsnachweis zu Grunde liegenden Belege dem zuständigen Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium auf Anforderung vorzulegen. Er hat alle Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten, welche die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe betreffen, fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Zu den Belegen gehören auch Beschulungsverträge nach § 2 Abs. 5 und sonderpädagogische Gutachten nach § 2 Abs. 3.

(6) Das Ministerium und die Staatlichen Schulämter erheben, verarbeiten und speichern bei der Prüfung der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe die personenbezogenen Daten des in Absatz 3 Satz 1 genannten Personals, die im Zusammenhang mit der Anzeige nach § 5 ThürSchFTG bereits bekannt sind oder die aus den Angaben über dessen tatsächlichen Einsatz bekannt werden.

(7) Ist die staatliche Finanzhilfe nach § 18 Abs. 8 Satz 1 ThürSchFTG zu kürzen, weil der Schule Lehrkräfte von staatlichen Schulen zugewiesen wurden (vgl. § 11 Abs. 2 ThürSchFTG), erfolgt die Kürzung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises für das betroffene Finanzhilfjahr. Bei der Zuweisung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis wird die staatliche Finanzhilfe um die tatsächlich gezahlten Beamtenbezüge sowie zum Ausgleich der Versorgungslasten um einen Betrag von 30 vom Hundert der jährlichen Bezüge und um die tatsächlich geleisteten Beihilfezahlungen gekürzt.

(8) Ergeben sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises für das Land Erstattungsansprüche nach § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), werden diese nach Anhörung des Schulträgers gegen bestehende Ansprüche des Schulträgers auf staatliche Finanzhilfe aufgerechnet. Die Zinserhebung richtet sich nach § 49a ThürVwVfG. Kommt der Schulträger im Verwendungsnachweis zu dem Ergebnis, dass er die Finanzhilfe nicht in voller Höhe verwendet hat und zahlt er den nicht verwendeten Betrag bis einen Monat nach Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 10 Satz 1 ThürSchFTG zurück, kann nach § 49a Abs. 3 ThürVwVfG auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

## § 6

### Prüfungsgebühren

Die Höhe der Gebühr für die Abschlussprüfung eines Schülers einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule (§ 7 Abs. 3 ThürSchFTG) beträgt je nach Prüfungsaufwand 100 bis 610 Euro je Prüfung. Die Gebühr bezieht sich auf das gesamte Prüfungsverfahren des Schülers, einschließlich möglicher Nach- und Wiederholungsprüfungen. Sie wird durch das Staatliche Schulamt, das die Prüfung durchgeführt hat, bei dem Träger der Schule erhoben.

## § 7

### Auskunftspflicht zu Einnahmen und Ausgaben

(1) Schulträger haben nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchFTG gegenüber dem Ministerium die Auskunft über Einnahmen und Ausgaben zu erteilen. Dies erfolgt getrennt vom Nachweis der Verwendung zum 31. August des Jahres, das auf den Ablauf des Finanzhilfjahrs folgt. Die Auskunft umfasst das Finanzhilfjahr und ist von dem oder den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Schulträgers zu unterzeichnen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt und für jede Schule aufzuführen. Die Einnahmen sind als Zuwendungen (ohne Gegenleistung, von privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen oder Einrichtungen) oder zweckgebundene Mittel (aus gegenseitigen Verträgen, Schenkungen mit Auflage oder aus öffentlicher Projektförderung) und unter Angabe der Gegenleistung oder Zweckbindung aufzuführen. Das Schulgeld ist als besondere Einnahme und in einer Gesamtsumme auszuweisen.

Die Ausgaben sind nach Kostenarten zu gliedern. Das Ministerium kann verbindliche Formblätter für die Auskunftserteilung vorgeben.

(2) Die Auskunft gilt als erteilt, wenn der Träger für die Schule einen handelsrechtlichen Jahresabschluss oder eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegt, die jeweils von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft und bestätigt worden ist, wenn die in Absatz 1 Sätze 3 bis 6 genannten Einnahme- und Ausgabearten ausgewiesen sind.

#### § 8

##### Bildungsgänge und Berufsfelder

Bei der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4 ThürSchFTG auf Ausnahmen von der Wartefrist wird die Zuordnung von Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft zu den jeweiligen Berufsfeldern durch die Anlage zu dieser Verordnung geregelt.

#### § 9

##### Übergangsregelung

Ergänzend zu § 2 Abs. 2 Satz 2 haben die Schulträger von berufsbildenden Schulen mit einem Bildungsgang, für den der Schülerkostenjahresbetrag nach § 18 Absatz 2 Satz 1 ThürSchFTG in Verbindung mit Anlage 1 zum ThürSchFTG am 9. Februar 2015 nicht die Höhe des in Anlage 2 zum ThürSchFTG ausgewiesenen Wertes erreicht, ab der Meldung zum Stichtag 2016 die Anzahl der Schüler mitzuteilen, die die Ausbildung in dem Bildungsgang nach dem 9. Februar 2015 begonnen haben.

#### § 10

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTGAVO) vom 10. Februar 2011 wird aufgehoben.

Erfurt, den .... 2015

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

**Bildungsgänge an Thüringer berufsbildenden Schulen  
– Zuordnung zu Berufsfeldern, Fachbereichen und Fachrichtungen –**

**1. Schulform Berufsschule - Berufsfelder**

1.1. Agrarwirtschaft

- Forstwirt
- Gärtner mit den Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei sowie Zierpflanzenbau
- Landwirt
- Pferdewirt
- Tierwirt mit den Fachrichtungen Rinderhaltung sowie Schweinehaltung

1.2. Bautechnik

- Ausbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten, Stuckarbeiten, Trockenbauarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie Zimmererarbeiten
- Bauzeichner mit den Fachrichtungen Architektur sowie Ingenieurbau
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Dachdecker
- Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Gleisbauer
- Hochbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Beton- und Stahlbetonbauarbeiten sowie Maurerarbeiten
- Holz- und Bautenschützer
- Kanalbauer
- Maurer
- Rohrleitungsbauer
- Straßenbauer
- Straßenwärter
- Stuckateur
- Tiefbaufacharbeiter mit den Fachrichtungen Gleisbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten
- Trockenbaumonteur
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zimmerer

### 1.3. Chemie, Physik, Biologie

- Chemielaborant
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Physiklaborant

### 1.4. Elektrotechnik

- Elektroniker mit den Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik sowie Informations- und Telekommunikationstechnik
- Elektroniker für Automatisierungstechnik
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker für Geräte und Systeme
- Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
- Industrieelektriker mit den Fachrichtungen Betriebstechnik sowie Geräte und Systeme
- Systemelektroniker

### 1.5. Ernährung und Hauswirtschaft

- Bäcker
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachmann für Systemgastronomie
- Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit den Fachrichtungen Bäckerei/Konditorei sowie Fleischerei
- Fleischer
- Hauswirtschafter
- Hotelfachmann
- Koch
- Konditor
- Restaurantfachmann

### 1.6. Fahrzeugtechnik

- Fahrradmonteur
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker mit den Fachrichtungen Fahrzeugbautechnik, Karosserie- und Fahrzeugbautechnik sowie Karosserieinstandhaltungstechnik
- Kraftfahrzeugmechatroniker mit den Fachrichtungen Fahrzeugkommunikationstechnik, Karosserietechnik, Motorradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik, Personenkraftwagenteknik sowie System- und Hochvolttechnik

- Land- und Baumaschinenmechatroniker
- Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Zweiradmechatroniker

#### 1.7. Farbtechnik und Raumgestaltung

- Bauten- und Objektbeschichter mit den Fachrichtungen Bauten- und Korrosionsschutz sowie Gestaltung und Instandhaltung
- Fahrzeuglackierer
- Maler und Lackierer
- Polsterer
- Raumausstatter

#### 1.8. Holztechnik

- Holzbearbeitungsmechaniker
- Holzmechaniker
- Tischler

#### 1.9. Körperpflege

- Friseur
- Kosmetiker

#### 1.10. Medientechnik

- Buchbinder
- Mediengestalter Digital und Print mit den Fachrichtungen Beratung und Planung, Gestaltung und Technik sowie Konzeption und Visualisierung
- Medientechnologe Druckverarbeitung
- Medientechnologe Druck
- Medientechnologe Siebdruck

#### 1.11. Metalltechnik

- Anlagenmechaniker
- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Aufbereitungsmechaniker mit den Fachrichtungen Naturstein sowie Sand und Kies
- Bergbautechnologe
- Büchsenmacher
- Fachkraft für Metalltechnik mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Montagetechnik, Umform- und Drahttechnik sowie Zerspanungstechnik



- Feinoptiker
- Feinwerkmechaniker mit den Fachrichtungen Maschinenbau, Werkzeugbau sowie Zerspanungstechnik
- Fluggerätmechaniker
- Gießereimechaniker mit den Fachrichtungen Druck- und Kokillenguß, Handformguß sowie Maschinenformguß
- Graveur
- Industriemechaniker
- Klempner
- Konstruktionsmechaniker
- Metallbauer mit den Fachrichtungen Konstruktionstechnik, Metallgestaltung sowie Gürtler und Metalldrücktechnik
- Metallbildner
- Schneidwerkzeugmechaniker
- Stanz- und Umformmechaniker
- Technischer Modellbauer
- Technischer Produktdesigner mit den Fachrichtungen Maschinen- und Anlagenkonstruktion sowie Produktgestaltung und Konstruktion
- Technischer Systemplaner mit den Fachrichtungen Stahl- und Metallbautechnik sowie Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
- Werkzeugmechaniker
- Zerspanungsmechaniker

#### 1.12. Textiltechnik und Bekleidung

- Maßschneider
- Modenäher
- Modeschneider
- Produktionsmechaniker Textil
- Produktveredler Textil
- Technischer Konfektionär

#### 1.13. Wirtschaft und Verwaltung

- Automobilkaufmann
- Bankkaufmann
- Bürokaufmann
- Drogist
- Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen
- Fachangestellter für Bürokommunikation

- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste mit den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation sowie Medizinische Dokumentation
- Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachlagerist
- Immobilienkaufmann
- Industriekaufmann
- Kaufmann für Bürokommunikation
- Kaufmann für Büromanagement
- Kaufmann für Dialogmarketing
- Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmänn im Einzelhandel
- Kaufmann im Gesundheitswesen
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel mit den Fachrichtungen Außenhandel sowie Großhandel
- Medienkaufmann Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann
- Rechtsanwaltsfachangestellter
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Sozialversicherungsfachangestellter
- Sport- und Fitnesskaufmann
- Steuerfachangestellter
- Tourismuskaufmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)
- Veranstaltungskaufmann
- Verkäufer
- Verwaltungsfachangestellter mit den Fachrichtungen Allgemeine innere Verwaltung der Länder, Allgemeine innere Verwaltung des Bundes sowie Kommunalverwaltung

#### 1.14. Einzelberufe ohne Zuordnung zu einem Berufsfeld

- Augenoptiker
- Baugeräteführer
- Biologiemodellmacher
- Fachinformatiker mit den Fachrichtungen Anwendungsentwicklung sowie Systemintegration
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice

- Fachkraft für Schutz- und Sicherheit
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fachkraft im Fahrbetrieb
- Figurenkeramformer
- Flachglasmechaniker
- Florist
- Fotograf
- Gebäudereiniger
- Geomatiker
- Glasapparatebauer
- Glaser mit den Fachrichtungen Fenster- und Glasfassadenbau sowie Verglasung und Glasbau
- Glasmacher
- Glasveredler
- Goldschmied mit den Fachrichtungen Juwelen sowie Schmuck
- Industriekeramiker mit den Fachrichtungen Anlagentechnik, Dekorationstechnik sowie Verfahrenstechnik
- Informatikkaufmann
- Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker
- Keramiker
- Maschinen- und Anlagenführer mit den Fachrichtungen Druckweiter- und Papierverarbeitung, Lebensmitteltechnik, Metall- und Kunststofftechnik, Textiltechnik sowie Textilveredelung
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Mechatroniker
- Mechatroniker für Kältetechnik
- Medizinischer Fachangestellter
- Mikrotechnologe mit den Fachrichtungen Halbleitertechnik sowie Mikrosystemtechnik
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orthopädiemechaniker / Bandagist
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechnik-Mechaniker
- Packmitteltechnologe
- Papiertechnologe
- Produktionstechnologe
- Sattler
- Schuhmacher
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit

- Silberschmied
- Spielzeughersteller
- Tiermedizinischer Fachangestellter
- Verfahrensmechaniker - Glastechnik
- Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik mit den Fachrichtungen Bauteile, Faserverbundtechnologie, Formteile, Halbzeuge/Compound- und Masterbatchherstellung, Kunststofffenster sowie Mehrschicht-Kautschukteile
- Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie mit den Fachrichtungen Asphalttechnik, Baustoffe, Transportbeton sowie Vorgefertigte Betonerzeugnisse
- Vermessungstechniker
- Zahnmedizinischer Fachangestellter
- Zahntechniker

## **2. Schulform Berufsfachschule (ein- und zweijährig, nicht berufsqualifizierend) nach ThürSOBFS 2 - Fachrichtungen**

### 2.1. Wirtschaft/Verwaltung

### 2.2. Technik

### 2.3. Ernährung/Hauswirtschaft

### 2.4. Gesundheit/Soziales

## **3. Schulform Berufsfachschule (einjährig, berufsqualifizierend) nach ThürSOPfIH - Berufsfelder**

### 3.1. Gesundheit und Soziales

- Altenpflegehelfer
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer

## **4. Schulform Berufsfachschule (zweijährig, berufsqualifizierend) nach ThürSOBFS 2 m. b. A. oder bundesrechtlich geregelt - Berufsfelder**

### 4.1. Gesundheit und Soziales

- Staatl. geprüfter Kinderpfleger
- Staatl. geprüfter Sozialbetreuer

### 4.2. Körperpflege

- Staatl. geprüfter Kosmetiker

## **5. Schulform Berufsfachschule (dreijährig) nach ThürSOBFS 3 - Berufsfelder**

### **5.1. Metalltechnik**

- Staatl. geprüfter Büchsenmacher
- Staatl. geprüfter Graveur

### **5.2. Einzelberufe ohne Zuordnung**

- Staatl. geprüfter Glasbläser
- Staatl. geprüfter Holzbildhauer

## **6. Schulform Höhere Berufsfachschule (zweijährig) nach ThürSOHBFS 2 – Berufsfelder**

### **6.1. Chemie, Physik, Biologie**

- Biologisch-technischer Assistent
- Chemisch-technischer Assistent
- Physikalisch-technischer Assistent

### **6.2. Technik**

- Technischer Assistent für Informatik
- Umwelttechnischer Assistent

### **6.3. Wirtschaft/Verwaltung**

- Kaufmännischer Assistent in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft, Informationsverarbeitung

### **6.4. Gestaltung**

- Gestaltungstechnischer Assistent

### **6.5. Gesundheit und Soziales**

- Sozialassistent

## **7. Schulform Höhere Berufsfachschule (Berufe nach ThürSOHBFS 3 oder bundesrechtlich geregelt) - Berufsfelder**

### **7.1. Rettungsdienst**

- Notfallsanitäter

## 7.2. Ernährung

- Diätassistent

## 7.3. Medizin- und Reha-technik

- Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst
- Medizinisch-technischer Radiologieassistent

## 7.4. Pharmazie

- Pharmazeutisch-technischer Assistent

## 7.5. Pflegeberufe

- Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger

## 7.6. Nichtärztliche Therapieberufe

- Ergotherapeut
- Logopäde
- Masseur/Medizinischer Bademeister
- Orthoptist
- Physiotherapeut
- Podologe

## **8. Schulform Fachschule nach ThürFSO (neu: ThürFSO-SW und ThürFSO-TWGM) – Fachbereiche**

### 8.1. Sozialwesen

- Staatl. anerkannter Erzieher
- Staatl. anerkannter Heilerziehungspfleger
- Staatl. anerkannter Heilpädagoge

## 8.2. Technik

- Staatl. geprüfter Techniker<sup>1</sup> in 16 Fachrichtungen

## 8.3. Wirtschaft

- Staatl. geprüfter Betriebswirt<sup>2</sup> in fünf Fachrichtungen

## 8.4. Gestaltung

- Staatl. geprüfter Gestalter in den Fachrichtungen Farbe, Gestaltung, Werbung sowie Holzgestaltung sowie Spielzeuggestaltung

## 8.5. Medizinpädagogik

- Staatl. geprüfter Medizinpädagoge in den Fachrichtungen Gesundheitspädagogik sowie Pflegepädagogik

## **9. Fachoberschule nach ThürSOFOs – Fachrichtungen**

### 9.1. Wirtschaft und Verwaltung

### 9.2. Technik

### 9.3. Gesundheit und Soziales

### 9.4. Gestaltung

### 9.5. Ernährung und Hauswirtschaft

## **10. Berufliches Gymnasium nach ThürSOBG – Fachrichtungen**

### 10.1. Technik mit acht Schwerpunkten

### 10.2. Wirtschaft

### 10.3. Gesundheit und Soziales

---

<sup>1</sup> Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Augenoptik „Staatl. geprüfter Augenoptiker“ und für die Fachrichtung Informatik „Staatl. geprüfter Informatiker“

<sup>2</sup> Abweichend hierzu lauten die Berufsbezeichnungen für die Fachrichtung Informatik/Wirtschaftsinformatik „Staatl. geprüfter Wirtschaftsinformatiker“ und für die Fachrichtung Logistik „Staatl. geprüfter Logistiker“

## **Begründung zur Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTGAVO)**

### **A. Allgemeines**

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft dient einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes und konkretisiert dessen Regelungen auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigung. Schwerpunkt ist der Bereich der staatlichen Finanzhilfe, die auf der Grundlage der Schülerzahlen der Schule gewährt wird. Die Ermittlung der Schülerzahlen regelt § 2 der Verordnung. Die §§ 3 bis 5 der Verordnung betreffen die Beantragung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe. Eine Regelung der Prüfungsgebühren (§ 6) war bereits in der vorherigen Verordnung enthalten. Die Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchFTG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des ThürSchFTG vom 10. September 2015 in dieses aufgenommen. § 7 der Verordnung konkretisiert das Verfahren und die Art und Weise der Auskunftserteilung.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

Absatz 1 benennt den Gegenstand der Verordnung und die Grundlagen im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

Absatz 2 definiert den in der Verordnung verwendeten Begriff Ministerium.

#### **Zu § 2**

Absatz 1 legt einen Stichtag für die Mitteilung der Zahl der Schüler an das Ministerium fest und ermächtigt dieses zur Herausgabe von Formblättern, die für die Mitteilung genutzt werden müssen. Alternativ ermöglicht die Regelung, dass das Ministerium eine elektronische Erfassung vorschreiben kann.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die Meldung nach Absatz 1 bei allgemein bildenden Schulen getrennt nach Klassenstufen zu erfolgen hat. Die Erfassung lehnt sich so an die Schulstatistik an und ermöglicht eine genaue Berechnung der Finanzhilfe in den Fällen, in denen nach Klassenstufen unterschiedliche Schülerkostenjahresbeträge verwendet werden (Primarstufe, Sekundarstufen I und II). Zudem kann auf der Grundlage der nach Klassenstufen sortierten Schülerzahlen bei Gymnasien die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 und 3 ThürSchFTG berücksichtigt werden. Satz 2 stellt klar, dass bei berufsbildenden Schulen die Anzahl der Schüler nach Bildungsgängen zu melden ist, da nur auf der Grundlage dieser Zahlen die Berechnung nach § 18 Abs. 2 ThürSchFTG in Verbindung mit der Anlage 1 zum ThürSchFTG möglich ist.

Absatz 3 verpflichtet den Schulträger, bei der Meldung nach Absatz 1 die verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzugeben, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Zugleich hat der Schulträger in der Meldung zu versichern, dass für diese Schüler geeignete sonderpädagogische Gutachten vorliegen, die eine staatliche Finanzhilfe auf der Grundlage der entsprechenden höheren Schülerkostenjahresbeträge ermöglichen.

Absatz 4 berücksichtigt die Regelung in § 18 Abs. 2 ThürSchFTG, wonach auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem 1. März enden, zu berücksichtigen sind und in diesen Fällen die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt wird.



Absatz 5 stellt klar, dass staatliche Finanzhilfe nur für Schüler geleistet wird, für die ein Schulvertrag abgeschlossen ist, der auch durch Teilnahme am Unterricht der Schule erfüllt wird. So soll ausgeschlossen werden, dass Schüler berücksichtigt werden, die dauerhaft nicht anwesend sind, auch wenn für sie ein Vertrag vorliegt.

#### Zu § 3

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der nach § 17 Abs. 1 ThürSchFTG zu stellende Antrag schriftlich und zu dem genannten Datum vor Beginn des Finanzhilfejahrs erfolgen soll. Bei der Frist handelt es sich nicht um eine materielle Ausschlussfrist, sondern um eine organisatorische Regelung. Wird sie versäumt, kann es Verzögerungen bei der Auszahlung (vgl. § 4) geben. Satz 2 ermöglicht es dem Ministerium, die Verwendung von bestimmten Antragsformularen vorzuschreiben, um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern.

Absatz 2 setzt Fristen für Anträge auf staatliche Finanzhilfen für Schulen, die erstmalig zu deren Empfang berechtigt sind. Da dies regelmäßig zu Beginn eines Schuljahrs der Fall ist, muss der Antrag zu einem früher liegenden Termin gestellt werden. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe ist in diesen Fällen die Anzahl der Schüler, die die Schule im Rahmen der Meldung der amtlichen Schulstatistik meldet, da für die Schule eine Meldung nach § 2 Abs. 1 in der Regel nicht erfolgt sein wird.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Beantragung der staatlichen Finanzhilfe von Schulen im Aufbau, wenn diese für die im Laufe des Finanzhilfejahrs zu Beginn des Schuljahrs Schüler in zusätzlichen Klassenstufen erhalten.

#### Zu § 4

Absatz 1 regelt, dass die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe im laufenden Finanzhilfejahr in zwölf Raten erfolgt. Die Zahl der Schüler, die der endgültigen Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für das jeweilige Finanzhilfejahr zugrunde zu legen ist, wird erst nach dem Stichtag des 1. März bekannt. Daher kann der verbindliche Bescheid nach Satz 1 erst nach diesem Termin ergehen. Die Schulträger sind jedoch bereits mit Beginn des Finanzhilfejahrs auf die staatliche Finanzhilfe angewiesen. Daher erhalten sie nach Satz 3 bereits vor dem Stichtag Abschlagszahlungen jeweils zum dreißigsten Tag eines Monats. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Information an die Schulträger, die keinen Bescheid über die Finanzhilfe darstellt. Für die Abschlagszahlungen kann nur die Schülerzahl und damit die Finanzhilfe des vorangegangenen Finanzhilfejahrs zu Grunde gelegt werden. Nachdem der Bescheid nach Satz 1 ergangen ist, erfolgt nach Satz 4 die Auszahlung des Restbetrags auf der Grundlage der endgültigen Regelungen des Bescheids. In diesem wird unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen auch die Höhe der weiteren Raten festgelegt. Bei der Berechnung der Höhe der Finanzhilfe für das Finanzhilfejahr werden die Schülerzahlen des Finanzhilfejahrs auf der Grundlage der Meldung nach § 2 zu Grunde gelegt.

Absatz 2 ermöglicht es dem Ministerium, Auszahlungen der staatlichen Finanzhilfe zurückzubehalten, wenn Träger ihrer nach § 5 bestehenden Pflicht zum Nachweis der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe für vorangegangene Finanzhilfejahre nicht nachgekommen sind. Das Zurückbehaltungsrecht dient als Sicherheit für eventuelle Rückzahlungsansprüche gegen diese Träger.

#### Zu § 5

Absatz 1 regelt, dass der nach § 18 Abs. 10 ThürSchFTG zu erbringende Verwendungsnachweis bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorzulegen ist, das von dem abschließend prüfenden Ministerium mit einer Vorprüfung beauftragt ist. Schulträger können in Ausnahmefällen eine Verlängerung der gesetzlichen Frist beantragen, wenn sie nachvollziehbar darlegen können, dass sie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig

vorlegen können. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verzögert. Wenn die Frist verlängert wird, hat das Staatliche Schulamt das Ministerium zu informieren, damit dieses nicht das Zurückbehaltungsrecht nach § 4 Abs. 2 ausübt.

Absatz 2 ermächtigt das Ministerium, für den Verwendungsnachweis die Benutzung bestimmter Formulare vorzuschreiben und diese auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Absatz 3 verpflichtet den Schulträger, im Verwendungsnachweis Angaben des tatsächlichen Einsatzes der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte und der Schulleitung zu machen. Dabei ist es ausreichend, wenn der zeitliche Umfang und der fachliche Einsatz dargelegt werden. Die Kosten für den Einsatz dieses Personals können erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem der Einsatz angezeigt wurde, wenn das ThürSchFTG eine solche Anzeige vorschreibt.

Absatz 4 verpflichtet den Schulträger, im Verwendungsnachweis detailliert darzulegen, welche anderen öffentlichen Mittel er zur Deckung von Personal- und Sachkosten für Betrieb der Schule erhalten hat. Diese sind nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürSchFTG auf die staatliche Finanzhilfe anzurechnen.

Absatz 5 verpflichtet den Schulträger, dem Ministerium oder dem Staatlichen Schulamt Einzelbelege vorzulegen, wenn diese im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises näher geprüft werden sollen. Zudem regelt die Vorschrift die Dauer der Aufbewahrungspflicht für diese Belege.

Absatz 6 stellt klar, dass die an der Verwendungsnachweisprüfung beteiligten Behörden personenbezogene Daten des Personals verarbeiten, die ihnen entweder aus dem Anzeigeverfahren nach § 5 ThürSchFTG oder aus den Angaben des Verwendungsnachweises bekannt geworden sind.

Absatz 7 regelt das Verfahren der Umsetzung der Vorschrift aus § 18 Abs. 8 Satz 1 ThürSchFTG, nach der Lehrkräfte von staatlichen Schulen an Schulen in freier Trägerschaft unter Anrechnung der Vergütung auf die staatliche Finanzhilfe abgeordnet werden können.

Absatz 8 konkretisiert das Verfahren der Aufrechnung von Erstattungsansprüchen des Landes gegen Ansprüche des Schulträgers auf staatliche Finanzhilfe und stellt klar, dass Zinsen auf Erstattungsansprüche des Landes im Regelfall nicht erhoben werden, wenn der Träger die staatliche Finanzhilfe umgehend zurückzahlt, nachdem er im Rahmen des Verwendungsnachweises selbst festgestellt und erklärt hat, dass sie nicht vollständig benötigt oder zweckentsprechend verwendet wurde. In den Fällen, in denen sich erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Rückzahlungspflicht ergibt, entscheidet das Ministerium über die Festsetzung von Zinsen jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

#### Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Prüfungsgebühren nach § 7 Abs. 3 ThürSchFTG. Angesichts des unterschiedlichen Umfangs des mit den Prüfungen verbundenen Aufwands ist ein Gebührenrahmen wie in Satz 1 geregelt sinnvoll und einer festen Gebühr vorzuziehen. Satz 2 stellt klar, wofür die Gebühr erhoben wird. Satz 3 regelt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühr.

#### Zu § 7

Absatz 1 regelt Zeitpunkt, Form, Art und Umfang der Auskunftspflicht nach § 18 Abs. 10 Satz 5 ThürSchFTG und ermächtigt das Ministerium, Formblätter herauszugeben, die für das Auskunftsverfahren zu benutzen sind. Satz 1 stellt noch einmal klar, dass die Auskunft nicht mit dem Nachweis der Verwendung in Verbindung steht. Sie ist daher direkt gegenüber dem Ministerium zu erteilen.

Absatz 2 erleichtert die Auskunftserteilung durch Vorlage eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder einer Gewinn- und Verlustrechnung für die Schule.

#### Zu § 8

Die Regelung klärt in Verbindung mit der Anlage die Zuordnung von Bildungsgängen zu Berufsfeldern für den Fall, dass ein Schulträger einer berufsbildenden Schule nach § 17 Abs. 4 ThürSchFTG für einen Bildungsgang eine Verkürzung der Wartefrist aus § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFTG beantragt hat.

#### Zu § 9

Die Regelung ist erforderlich, um die Übergangsregelung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 ThürSchFTG umsetzen zu können. Die Anzahl der Schüler für die vorübergehend der erhöhte Schülerkostenjahresbetrag nach Anlage 2 zum ThürSchFTG zu zahlen ist, ergibt sich aus der Differenz der Schülerzahl aus den Angaben zu den Schülerzahlen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 8.

#### Zu § 10

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

#### Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Regelung des Außerkrafttretens ist erforderlich, weil die Regelungen der §§ 17 und 18 ThürSchFTG nach § 19 Satz 2 ThürSchFTG am 31. Dezember 2020 außer Kraft treten. Diese Regelungen enthalten den ganz überwiegenden Anteil der Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung, so dass es erforderlich ist, diese in vollem Umfang zum gleichen Datum außer Kraft treten zu lassen.